

Informationen und rechtliche Hinweise zum Vertragsabschluss



Bitte lesen Sie sich die angeführten Punkte sorgfältig durch, sie enthalten wichtige Informationen zum Abschluss der KFZ-Versicherung.

Rechtliche Voraussetzungen

Ich habe die Informationen und rechtlichen Hinweise zum Vertragsabschluss gelesen und akzeptiert. Ich bestätige, alle Angaben wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Ich tue dies in Vollmacht meines Versicherungsnehmers. Ich bestätige hiermit, dass ich im Besitz dieser Vollmacht bin, und diese in meinen Geschäftsräumlichkeiten 7 Jahre aufbewahre. Ich habe den Versicherungsnehmer über die Versicherungsbedingungen entsprechend informiert und hafte für die Richtigkeit des ausgefüllten Antrages.

Was passiert nach dem „Vertragsabschluss“?

Durch den Klick auf den Knopf „senden“ erhalten Sie umgehend eine Bestätigung per E-Mail. An dieses E-Mail angehängt finden Sie eine Kopie Ihres Antrages sowie die Informationen zum Vertragsabschluss.

Die schriftliche / elektronische Polizza wird in der Folge automatisch ausgestellt.

Vertragspartner

Vertragspartner ist die VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Münzgasse 6, 1030 Wien, in der Folge VAV genannt.

Telefonnummer: +43.1.716.07-0
Faxnummer: +43.1.716 07-700
E-Mail: vavpro@vav.at

Firmenbuchnummer: FN 118015b
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheines (Polizze) oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Das Absenden des Antrages stellt noch keine Annahme des Versicherungsantrages dar. Sollten wir den Antrag nicht annehmen können, erhalten Sie von uns eine Ablehnung des Antrages.

Beginn des Versicherungsschutzes

KFZ-Haftpflichtversicherung

Wenn der Versicherungsvertrag zustande kommt, besteht der Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn bzw. ab dem Datum der Versicherungsbestätigung, die für eine Zulassung verwendet wird. Liegt der gewählte Versicherungsbeginn an einem Datum, das vor dem zu Stande kommen des Versicherungsvertrages liegt (= Zugang des Versicherungsscheines / Polizze), so gewährt die VAV Ihnen, ab diesem Datum eine vorläufige Deckung im Umfang der beantragten Versicherung.

KFZ-Kaskoversicherung

Wenn der Versicherungsvertrag zustande kommt, besteht der Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn

a) Kaskoversicherung für Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns jünger als 13 Monate sind

Liegt der gewählte Versicherungsbeginn an einem Datum, das vor dem zu Stande kommen des Versicherungsvertrages liegt, so gewährt die VAV Ihnen, ab diesem Datum eine vorläufige Deckung im Umfang der beantragten Kaskoversicherung.

b) Kaskoversicherung für Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns älter als 13 Monate sind

Für Fahrzeuge, die älter als 13 Monate sind, und für die zuvor keine gleichwertige Kaskoversicherung bestanden hat, benötigen wir ab dem Datum des Versicherungsbeginns eine Vorschadenbesichtigung. Diese kann kostenfrei bei einem [ÖAMTC Stützpunkt](#) durchgeführt werden. Nähere Informationen finden Sie [hier](#). Für Schäden, die vom Versicherungsbeginn bis zum Datum der Besichtigung eintreten, besteht ein erhöhter, durchgehender Selbstbehalt von EUR 1.200,00 je Schadenfall. Werden bei der Besichtigung Vorschäden festgestellt, die den beantragten Versicherungsschutz nicht ermöglichen, so behält sich der Versicherer das Recht vor, die Kaskoversicherung zu anderen Bedingungen und Konditionen anzubieten oder zu kündigen.

Hinweis: Besteht für das Fahrzeug bereits eine Kaskoversicherung bei einer Vorversicherung, mit gleichwertigem oder höherem Deckungsumfang und endet diese mit Beginn der neu beantragten Kaskoversicherung, entfällt die Vorschadenbesichtigung. Weiters darf der bisherige Selbstbehalt gegenüber dem neu beantragten Selbstbehalt um nicht mehr als EUR 60,00 höher sein. Der Nachweis ist durch Kopie der letztgültigen Polizze zu erbringen oder durch Einreichung gleichwertiger Unterlagen, aus der die Daten hervorgehen.

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage bilden die den beantragten Sparten zugrunde liegenden VAV-Versicherungsbedingungen für die [KFZ-Versicherung](#).

Verantwortlichkeit

Der Antragssteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Vermittler kann auch mit gültiger Vollmacht den Vertrag abschließen, wobei die Vollmacht jederzeit von der VAV eingesehen werden kann.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernde(n) Person(en) ist (sind) gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrenenerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige und unrichtige Angaben hindern die VAV Versicherung, die von ihr zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die VAV vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Schriftlichkeit

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen bzw. mittels einem dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger übermittelt werden. Als „schriftlich“ gilt auf der Seite des Kunden für diese Vereinbarung neben der Schriftform auch die Zusendung von Nachrichten per E-Mail oder Fax.

Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und bei einer Verwaltungsstelle des Versicherers eingelangt sind. Wir empfehlen Ihnen bedeutsame Zusendungen (z.B. Rücktritt, Kündigung, Schadensmeldung) entweder auf dem Postweg durchzuführen oder auf andere Weise sicherzustellen, dass uns diese zugegangen sind. Behalten Sie sich eine Kopie Ihrer Zusendung als Kopie auf einem dauerhaften Datenträger auf.

Hinweis auf weitere Steuern und Gebühren

Gem. § 5 FernFinG machen wir Sie darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang der Versicherung möglicherweise weitere Steuern und Gebühren anfallen, die nicht über die VAV abgeführt oder verrechnet werden.

Bestimmte Leistungen der VAV sind durch die Versicherungsprämie nicht abgedeckt. Eine Auflistung finden Sie im [Gebührenblatt](#).

Bindefrist

An diesen Antrag hält sich der Antragssteller (=Kunde) 6 Wochen ab Antragstellung gebunden.

Vertragssprache

Die auf das gesamte Rechtsverhältnis angewendete Sprache ist deutsch.

Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto Wagner Platz 5.

Streitschlichtungsstelle

Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bietet für Sie kostenlos Antworten auf Rechtsfragen zu Versicherungsverträgen, Lösungsvorschläge für Versicherungsprobleme, sowie Hilfe bei Beschwerden gegen Versicherungen. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs: <https://www.vvo.at/>. Wir informieren Sie darüber, dass wir in Streitfällen am Schlichtungsverfahren des Internet Ombudsmann teilnehmen: <https://www.ombudsmann.at/>, Internet Ombudsmann, Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien.

Nähere Informationen zu den Verfahrensarten unter www.ombudsmann.at oder in den jeweiligen Verfahrensrichtlinien:

- [Verfahrensrichtlinien des Internet Ombudsmann für die alternative Streitbeilegung nach dem AStG \(AStG-Schlichtungsverfahren\)](#)
- [Richtlinien für das Schlichtungsverfahren beim Internet Ombudsmann außerhalb des Anwendungsbereichs des AStG \(Standard-Verfahren\)](#)

Die VAV ist zu einer Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nicht verpflichtet und behält sich daher vor, diese abzulehnen.

Beschwerdemöglichkeit

Unbeschadet Ihrer Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten können Sie eine Beschwerde über das Versicherungsunternehmen bei folgenden Stellen einreichen:

An die Ombudsstelle der VAV unter <https://www.vav.at/privat/kundenservice/ombudsstelle>

An die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion Konsumentenpolitik
Stubenring 1, 1010 Wien
+43/1/71100/862501, 862504 oder 862548
versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

Laufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Wenn Sie den Vertrag nicht rechtzeitig (mindestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages) kündigen, wird er automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

Rücktrittsrechte

§ 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG): Rücktritt vom Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form; rechtzeitiges Absenden wahrt die Frist. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie. Der Fristenlauf für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist und er die Informationen gem § 5c Abs 2 Z 1-4 VersVG erhalten hat.

§ 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG): Rücktritt ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers, rechtzeitiges Absenden wahrt die Frist. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages.

Anwendbares Recht / Erfüllungsort

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz des Versicherers in Wien.

Besondere Vereinbarung für die KFZ-Haftpflichtversicherung Tarifvariante A

Gemäß § 21 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) 1994 verzichtet der Versicherungsnehmer rechtswirksam auf Ansprüche auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich eines Taxis und des Verdienstentganges wegen der Nichtbenützbarkeit des Fahrzeuges, die ihm gegen Personen zustehen, die durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag für ein unter § 59 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) 1967 fallendes Fahrzeug versichert sind.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, auch die mitversicherten Personen zum Verzicht auf die gleichen Ersatzansprüche zu veranlassen. Ebenso erstreckt sich der Vertrag rechtswirksam auch auf die Ansprüche gegen den entschädigungspflichtigen Versicherten, soweit diesem ein Deckungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag zusteht.

Die Rechtswirksamkeit des Verzichts wird nicht dadurch gehindert, dass der Verzicht sich nicht auf Ansprüche körperbehinderter Lenker von Ausgleichskraftfahrzeugen oder von Personen- oder Kombinationskraftwagen erstreckt, die entsprechend einer Auflage in einer gemäß § 65 Abs. 2 KFG 1967 wegen eines Gebrechens im Sinne des § 35 Abs. 1 lit. c oder e der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 2399 (KDV 1967), bedingt erteilten Lenkerberechtigung umgebaut worden sind.

Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf in der KFZ-Haftpflichtversicherung

(Auszug aus den AKHB)

Bei Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Wohnmobilen im Sinne des § 2 Ziff. 5 und 6 sowie 22a KFG 1967 wird die Prämie unter Zugrundelegung der in Pkt. 4 ersichtlichen Tabelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmung nach dem Schadenverlauf bemessen.

1. Grundstufe

Wird auf einen Versicherungsvertrag nicht der Schadenverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses angerechnet, wird die erste Prämie nach der Prämienstufe 9 der in Pkt. 4 ersichtlichen Tabelle berechnet.

2. Schadenfreiheit

2.1 Nach schadenfreiem Verlauf jedes Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres (Beobachtungszeitraum) wird die Prämie zum jeweils nächsten Hauptfälligkeitszeitpunkt ab dem, dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner nach der nächst niedrigeren Prämienstufe bemessen.

2.2 Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein nach Pkt. 3.2. zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens neun Monate bestanden hat. Wenn jedoch die während des Beobachtungszeitraumes fällige Prämie im Sinne des Pkt. 1 nach der Prämienstufe 9 bemessen war, muss das Versicherungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden haben.

3. Berücksichtigung von Versicherungsfällen

3.1. Für jeden gemäß Pkt. 3.2. für den Schadenverlauf zu berücksichtigenden Versicherungsfall innerhalb eines Beobachtungszeitraumes wird die Prämie zum nächsten Hauptfälligkeitszeitpunkt ab dem, dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner um drei Prämienstufen höher als zuvor bemessen.

3.2. ein Versicherungsfall wird für den Schadenverlauf berücksichtigt, wenn der Versicherer hierfür eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht oder hierfür eine Rückstellung gebildet hat.

4. Prämienstufe / Prozent der Prämie

Bonus/Malus-System / Angaben in % der Prämie (Basis: B/M-Stufe 9)

Prämienstufe	TYPTOP-Tarif (PKW/ Kombi und Klein LKW)	Spezial- KFZ / Wohnmobil
-2	37	-
-1	45	-
0	46	45
1	49	45
2	53	60
3	55	60
4	60	70
5	70	70
6	75	80
7	80	80
8	92	100
9	98	96
10	110	120
11	120	120
12	130	140
13	140	140
14	170	170
15	190	190
16	210	210
17	230	230

Hinweis: Übernahme der Prämienstufe -1, -2 vom Vorversicherer möglich.

Datenschutzinformation

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Münzgasse 6, 1030 Wien
www.vav.at | info@vav.at | +43.1.716 07-0

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den oben genannten Kontaktdaten (Stabstelle Datenschutz) oder unter datenschutz@vav.at

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Bestimmung und Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten und insbesondere etwaige Angaben zum Schaden zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Polizzierung, Durchführung, Erfüllung, Verwaltung, zur Administration des Zulassungsgeschäfts als beliehene Zulassungs- bzw. Anmeldestelle für die An- und Abmeldung eines KFZ, Schadensermittlung, Beauskunftung im Rahmen der Leistungsabwicklung und Prüfung, ob Sie Anspruch auf Leistung haben und Rechnungsstellung. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Marktforschung (insb. Markt-, und Meinungsumfragen).
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
- zur Risikobeurteilung, Ausgleich der von uns übernommenen Risiken und Sicherstellung der Erfüllung Ihrer Ansprüche.
- Zur Verarbeitung von Bonitätsdaten.
- zur Erstellung von Statistiken zur Entwicklung neuer Tarife, Kundenbetreuung, Offert- und Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung und Leistungserbringung, Risikominimierung.
- zur Aufrechterhaltung der Compliance. Es handelt sich dabei um die Konformität mit gesetzlichen (zB. Arbeitsrecht, Aufsichtsrecht, Meldeverpflichtungen, Prüfungen, Rechtsänderungsprozessen, Rechtsdurchsetzung, Zeugenschutzprogramme, Vorgaben zum Beschwerdemanagementsystem sowie Gesellschaftsrecht, Strategien und Verhaltensweisen) und selbst gesetzten und sonstigen Anforderungen.
- zur Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen der Internen Revision sowie forensischer Analysen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Verbesserung der Geschäftsprozesse und Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, unternehmens- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder

unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO.

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage einer von Ihnen erteilten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs 1 lit a DSGVO oder Art. 9 Abs 2 lit a DSGVO erhalten haben (z.B. Marketingzwecke, Einholung von Gesundheitsdaten) und verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt für den jeweiligen Zwecken nicht mehr verarbeiten, und somit die entsprechenden Rechte, Vorteile etc nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Die Rechtmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Verarbeitungen wird dadurch nicht berührt.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Dauer

Die Daten werden aufbewahrt, solange sie inhaltlich richtig sind, kein gesetzlicher Lösungsgrund nach dem DSG oder anderen Vorschriften besteht und die Speicherung den Zweck der Verarbeitung erfüllt. Sämtliche Daten von Ihnen und etwaigen Drittpersonen (z.B. Mitversicherte) aus dem Vertragsverhältnis müssen bis zum Ende des Vertragsverhältnisses, oder dem Abschluss der Schadensregulierung, darüber hinaus aber jedenfalls bis zum Ablauf der versicherungsvertraglichen Aufbewahrungsfrist (§12 VersVG), und dem Ablauf aller etwaiger Schadenersatz-, abgabenrechtlicher und bereicherungsrechtlicher Verjährungsfristen (§ 1489 ABGB, § 207 BAO, § 1479 ABGB) aufbewahrt. Dies ergibt eine Aufbewahrungsfrist von 10 bis 30 Jahren. Unrichtige Daten werden von Gesetz wegen, aus eigenem oder auf Antrag der betroffenen Person gelöscht bzw. richtiggestellt.

Kategorien der Empfänger

Eine Datenübermittlung an Dritte kann unter den angegebenen Rechtsgrundlagen und zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich sein. Eine Datenübermittlung erfolgt in diesen Fällen an die folgenden Kategorien von Empfängern:

Gerichte, Behörden und öffentliche Stellen; Rechtsanwälte, Notare; Reparaturwerkstätten, Reparaturfirma; Sachverständige und Schadenregulierungsbüros; Vinkulargläubiger, Pfand- und Abtretungsgläubiger; Banken; Versicherungsunternehmen (insb. Mit- und Rückversicherung); Versicherungsvermittler; Masseverwalter; Agentur zum Schadenmanagement (z.B. KFZ Pflaster); Wirtschaftsauskunfteien; Hausverwalter; Inkassobüro; Externe Dienstleister (z.B. IT-Experten, Hosting- und Service-Provider, Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Revision, VHV Gruppe); Steuerliche/rechtliche Vertretung; Assistance Dienstleister, Werbeagenturen/Marktforschungsinstitute

Mit Unternehmen, die im Auftrag der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft personenbezogene Daten verarbeiten, wurden Auftragsdatenverarbeitungs-Verträge abgeschlossen.

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Zentrales Informationssystem

Beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, werden in der Kranken-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung sowie in der Sachversicherung, KFZ-Versicherung, Rechtsschutzversicherung und Unfallversicherung zentrale Informationssysteme der Versicherungsunternehmen betrieben. Unsere Teilnahme an diesen Systemen erfolgt unter Wahrung sämtlicher behördlicher Auflagen. Unseren Antragsformularen können Sie alle Informationen zu unserer jeweiligen produktspezifischen Weitergabe Ihrer Daten in diese Systeme entnehmen. Ebenso können Sie nähere Informationen über unsere Teilnahme an diesen Systemen unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Crif

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass Ihre angegebenen Antrags/Auftragsdaten an die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien zur Prüfung Ihrer Identität bzw. Bonität übermittelt werden. Nähere Informationen finden Sie unter www.crif.at/

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer personenbezogenen Daten, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Zusätzlich erfolgt eine Überprüfung der Identität bzw. Bonität durch die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien.

Rechte betroffener Personen

Jede betroffene Person hat gegenüber der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 15-18, 20-21 DSGVO.

Wenn Sie der Meinung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten gegen nationales oder europäisches Datenschutzrecht verstoßen, können Sie sich jederzeit an uns wenden. Sie haben selbstverständlich auch das Recht sich an die für die VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde, die Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, zu wenden.

Der VHV-Gruppe gehören derzeit folgende Unternehmen an:

VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G.
VHV Holding AG
VHV Allgemeine Versicherung AG
Hannoversche Lebensversicherung AG
VHV solutions GmbH
VHV Dienstleistungen GmbH
VHV Vermögensanlage AG
Pensionskasse der VHV Versicherungen
Hannoversche Direktvertriebs-GmbH
HANNO-CONSULT Beratungs- und Vermittlungs-GmbH
HANNO-PENSION-Versorgungs-Management e.V.
Rhein-Ruhr-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien
VVH Versicherungsvermittlung Hannover GmbH
WAVE Management AG